

Minijobs in Privathaushalten

Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Informationen Meldungen Beiträge

die
minijobzentrale



Knappschaft Bahn See

Inhaltsübersicht

Minijobs im Überblick	5
Anmeldung	9
Sozialversicherungsrecht	14
Arbeitsrecht.....	27
Steuerrecht.....	32
Service	39

Liebe Leserin, lieber Leser,

Minijobs in Privathaushalten werden vom Gesetzgeber besonders gefördert. Einfache „Spielregeln“ sowie deutlich ermäßigte Abgaben und Steuervorteile sollen die Entscheidung erleichtern, einen Minijob im Privathaushalt bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Dabei wird dem Arbeitgeber im Privathaushalt die Anmeldung der Haushaltshilfe so bequem wie möglich gemacht. So kann die Anmeldung jetzt auch online abgegeben werden (www.minijob-zentrale.de).

Einzigster Ansprechpartner für Arbeitgeber im Privathaushalt ist die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Sie übernimmt einen Großteil der sonst üblichen Arbeitgeberpflichten sowie die Anmeldung der Haushaltshilfe zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Thema Minijobs in Privathaushalten geben. Erfahren Sie, welche Vorteile (z. B. steuerlich) die Anmeldung einer Haushaltshilfe hat und wie einfach sie ist. Melden Sie Ihre Haushaltshilfe an – Sie hat es verdient.

Ihre Minijob-Zentrale



Kein Stress mit der richtigen Unterstützung. Minijobs in Privathaushalten werden besonders gefördert.

Minijobs im Überblick

Neue Arbeitsplätze in privaten Haushalten

Vielen Familien, Singles oder Alleinerziehenden fehlt die Zeit, alle anfallenden Haushaltsarbeiten zu erledigen, wenn sie nach einem langen Arbeitstag im Büro, im Betrieb oder in der Schule nach Hause kommen. Auch ältere Menschen brauchen manchmal Unterstützung. Einkaufen, Aufräumen, Abwaschen, Kochen, Putzen, Staubsaugen und Wäsche bügeln sind mehr als „ein bisschen Haushalt“. Auch für die Erziehung der Kinder soll noch genug Zeit bleiben.

Hier könnte eine Haushaltshilfe entlasten, entweder für ein paar Stunden in der Woche, halbtags oder sogar für den ganzen Tag. Haushalt führen wird zum Beruf. Ortsnähe und zeitliche Flexibilität sind dabei für beide Seiten von Vorteil.

Was sind Minijobs?

Minijobs sind so genannte **geringfügig entlohnte Beschäftigungen**, auch 400-Euro-Minijobs genannt, bei denen der Verdienst regelmäßig im Monat die festgelegte Höchstgrenze von 400 Euro nicht übersteigen darf. Verdient der Arbeitnehmer bis zu 400 Euro regelmäßig im Monat, muss er keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, sondern erhält im Regelfall brutto für netto. Die Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung übernimmt der Arbeitgeber.

Darüber hinaus gibt es aber auch Minijobs, bei denen es nicht auf die Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts ankommt, sondern auf die Dauer der Beschäftigung. Hierbei handelt es sich um **kurzfristige Beschäftigungen**, die sowohl versicherungs- als auch beitragsfrei bleiben, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind.

Beide Arten der geringfügigen Beschäftigung sind in Privathaushalten möglich. Da die Minijobs in Privathaushalten zumeist nicht kurzfristig ausgeübt werden, wird in dieser Broschüre in erster Linie der für Privathaushalte interessantere 400-Euro-Minijob vorgestellt.

Wann liegt ein Minijob im Privathaushalt vor?

Ein Minijob im Privathaushalt liegt vor, wenn eine Haushaltshilfe (Arbeitnehmer) in einem privaten Haushalt Tätigkeiten verrichtet, die normalerweise durch die Familienmitglieder erledigt werden. In diesen Fällen spricht man von haushaltsnahen Dienstleistungen.

Welche Tätigkeiten fallen unter haushaltsnahe Dienstleistungen?

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen Tätigkeiten wie Kochen, Putzen, Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen, Gartenarbeit. Auch die Betreuung von Kindern, Kranken, alten und pflegebedürftigen Menschen gehört dazu.

■ Welche Tätigkeiten zählen nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen?

Handwerkerarbeiten, die üblicherweise durch Unternehmen erledigt werden, z. B. Maurerarbeiten, zählen nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Das Gleiche gilt für die nicht erwerbsmäßige Pflege von pflegebedürftigen Personen in ihrer häuslichen Umgebung durch anerkannte Pflegepersonen im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung. Für diese entrichten die gesetzlichen Pflegekassen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist beitragsfrei.

■ Wer kommt als Arbeitgeber in Frage?

Als Arbeitgeber von Minijobs in Privathaushalten kommen nur natürliche Personen in Betracht, also keine Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen und auch keine Wohnungseigentümergeinschaften oder Hausverwaltungen.

■ Was ist, wenn eine Haushaltshilfe von dem selben Arbeitgeber auch außerhalb seines Privathaushalts beschäftigt wird?

Nur geringfügige Beschäftigungen, die ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt werden, sind Minijobs in Privathaushalten.

Beschäftigt beispielsweise ein Arzt eine Haushaltshilfe sowohl in seinem Privathaushalt als auch in seiner Arztpraxis als Reinigungskraft, handelt es sich nicht um zwei getrennte Beschäftigungen, sondern um ein einheitliches



Beschäftigungsverhältnis. Diese Beschäftigung ist kein Minijob im Privathaushalt, weil sie nicht ausschließlich im Privathaushalt ausgeübt wird.

■ Kann auch ein Familienangehöriger entgeltlich beschäftigt werden?

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Minijobber für einen nahen Verwandten oder Familienangehörigen im Privathaushalt tätig wird. Allerdings wird dann überprüft, ob der Arbeitsvertrag nur zum Schein abgeschlossen wurde oder die Tätigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstellt. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten ist in der Regel nicht möglich. Gleiches gilt für Kinder, die im elterlichen Haushalt Dienste leisten, solange sie dem Haushalt angehören und von den Eltern unterhalten werden.

■ Welche Vorteile hat ein Minijob im privaten Haushalt?

Vorteile für den Arbeitnehmer: Minijobber haben in der Regel weder Sozialabgaben noch Steuern zu zahlen.

Vorteile für den Arbeitgeber: Für 400-Euro-Minijobs in Privathaushalten zahlen Arbeitgeber niedrigere Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung als bei vergleichbaren Beschäftigungen im gewerblichen Bereich und können auch noch Steuern sparen. Die Beschäftigung der Haushaltshilfe wird der Minijob-Zentrale in einem vereinfachten Verfahren gemeldet, dem so genannten Haushaltsscheckverfahren. Einen Großteil der sonst üblichen Arbeitgeberpflichten übernimmt die Minijob-Zentrale.

Anmeldung

■ Wie funktioniert die Anmeldung eines Minijobs im Privathaushalt?

Ist die passende Haushaltshilfe gefunden, muss der Arbeitgeber die Person bei der Minijob-Zentrale offiziell anmelden. Die Anmeldung erfolgt über das so genannte Haushaltsscheckverfahren, ein vereinfachtes Melde- und Beitragsverfahren zwischen Arbeitgeber und Minijob-Zentrale.

■ Was ist der Haushaltsscheck und wo ist er erhältlich?

Der Haushaltsscheck ist der Vordruck zur An- und Abmeldung des Arbeitnehmers für die Sozialversicherung. Der Arbeitgeber füllt den Haushaltsscheck aus und unterschreibt ihn gemeinsam mit dem Minijobber. Der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck ist für die Minijob-Zentrale die Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge. Er dient zugleich als Einzugsermächtigung für die Abbuchung der fälligen Zahlungen.

Der Haushaltsscheck kann unter **www.minijob-zentrale.de** als PDF-Datei heruntergeladen und am Computer ausgefüllt werden. Er kann ebenso telefonisch bei der Minijob-Zentrale angefordert werden (die Telefonnummern finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre). Der ausgefüllte Haushaltsscheck muss an folgende Anschrift gesendet werden:

Minijob-Zentrale
45115 Essen.

Neu! Onlineanmeldung

Die Haushaltshilfe kann auch direkt im Internet unter **www.minijob-zentrale.de** angemeldet werden. Mit der Schritt für Schritt-Anleitung geht das ganz einfach und schnell.

Welche Voraussetzungen müssen für das Haushaltsscheckverfahren erfüllt sein?

Es muss ein geringfügiges versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis ausschließlich in einem Privathaushalt vorliegen, also entweder ein 400-Euro-Minijob oder ein kurzfristiger Minijob. Es muss sich zudem um eine haushaltsnahe Dienstleistung handeln und der Arbeitgeber muss die Minijob-Zentrale zum Einzug der pauschalen Abgaben ermächtigen.

Welche Vorteile bietet das Haushaltsscheckverfahren für den Arbeitgeber?

Arbeitgeber müssen sich nur um die einfache An- und Abmeldung kümmern. Die wesentliche Erleichterung des Haushaltsscheckverfahrens wird bei der Berechnung und Abführung der Beiträge spürbar. Die Minijob-Zentrale berechnet alle zu zahlenden Abgaben auf Grundlage des gemeldeten Arbeitsentgelts und zieht diese halbjährlich im Lastschriftverfahren ein. Das sind in der Regel Pauschalbeiträge zur Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie Umlagebeträge zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft und gegebenenfalls die einheitliche Pauschsteuer.

■ Auf welche Weise sind die Abgaben im Haushaltsscheckverfahren an die Minijob-Zentrale zu zahlen?

Im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens werden die anfallenden Abgaben von der Minijob-Zentrale mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu erteilt der Privathaushalt der Minijob-Zentrale bei erstmaliger Einreichung eines Haushaltsschecks eine Einzugsermächtigung. Der Einzug erfolgt halbjährlich für die Monate Januar bis Juni am 15.07. des laufenden Kalenderjahres und für die Monate Juli bis Dezember am 15.01. des Folgejahres.

■ Warum ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren zwingend erforderlich?

Um die Durchführung des kostengünstigen Haushaltsscheckverfahrens gewährleisten zu können, ist eine andere Möglichkeit der Zahlung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

■ Kann auch ein kurzfristiger Minijob mit dem Haushaltsscheck gemeldet werden?

Ja, allerdings bitten wir auf dem Haushaltsscheck handschriftlich die Wörter „kurzfristige Beschäftigung“ zu vermerken.

■ Können bei einem kurzfristigen Minijob auch Abgaben zur Sozialversicherung anfallen?

Für kurzfristige Minijobs fällt immer der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung an. Umlagebeträge zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (U1, derzeit 0,6 Prozent des Arbeitsentgelts)

sind nur für kurzfristige Minijobs zu zahlen, die länger als vier Wochen dauern. Umlagebeträge zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft /Mutterschaft (U2, derzeit 0,14 Prozent des Arbeitsentgelts) sind immer zu zahlen, auch für männliche Beschäftigte.

Kann der Arbeitgeber zwischen Haushaltsscheckverfahren und regulärem Beitrags- und Meldeverfahren wählen?

Nein, die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren ist für Privathaushalte als Arbeitgeber einer geringfügigen Beschäftigung zwingend vorgeschrieben.

Welche finanziellen Belastungen hat der Minijobber zu tragen?

Grundsätzlich fallen für den Minijobber keine Abgaben an. Er verdient brutto für netto, zahlt also keine Beiträge zur Sozialversicherung und in der Regel auch keine Steuern.

Mit welchen Konsequenzen muss gerechnet werden, wenn der Minijobber nicht angemeldet wird?

Ein Ziel des Haushaltsscheckverfahrens liegt unter anderem darin, zusätzliche Anreize für die Einrichtung neuer Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt zu schaffen und die Schwarzarbeit in diesem Bereich zu bekämpfen. Rein rechtlich gesehen stellt eine Nichtanmeldung eine Ordnungswidrigkeit dar. Sowohl das Sozialgesetzbuch als auch die Abgabenordnung sehen dafür Geldbußen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro vor.



Mehr Zeit fürs Wesentliche:
Mit der Hilfe im Haushalt
eröffnen sich neue Spielräume
für die ganze Familie.

Sozialversicherungsrecht

■ Wie ermittelt sich das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt?

Bei der Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts sind alle für ein Jahr zu erwartenden Einnahmen, das heißt, neben dem laufenden monatlichen Verdienst auch vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld), zu berücksichtigen. Wenn das rechnerische Ergebnis von einem Zwölftel des Jahresbetrages die Grenze von 400 Euro nicht übersteigt, liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

BEISPIEL

Laufendes monatliches Arbeitsentgelt: 300 Euro

Vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld: 240 Euro

$$\frac{300 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} + 240 \text{ Euro}}{12 \text{ Monate}} = 320 \text{ Euro} = \text{regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt}$$

Welche Abgaben fallen für den Arbeitgeber bei einem 400-Euro-Minijob im Privathaushalt an?

Arbeitgeber, die in Ihrem Privathaushalt eine Haushaltshilfe geringfügig entlohnt beschäftigen, haben in der Regel folgende Abgaben an die Minijob-Zentrale zu zahlen:

1. 5 Prozent zur Krankenversicherung, sofern der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist,
2. 5 Prozent zur Rentenversicherung,
3. 1,6 Prozent Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,
4. 0,6 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (U1),
5. 0,14 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft / Mutterschaft (U2) und
6. gegebenenfalls 2 Prozent einheitliche Pauschsteuer, wenn auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichtet wird.

Insgesamt sind maximal 14,34 Prozent an Abgaben zu zahlen.

■ Vergleich der Abgaben für 400-Euro-Minijobs im Privathaushalt mit solchen im gewerblichen Bereich

	MINIJOBS IM GEWERBLICHEN BEREICH	MINIJOBS IN PRIVAT- HAUSHALTEN
Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung	13 %	5 %
Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung	15 %	5 %
Besteuerungsalternativen		
- einheitliche Pauschsteuer	2 %	2 %
- pauschale Lohnsteuer (sofern nicht die einheitliche Pauschsteuer erhoben werden kann)	20 %	20 %
- nach Lohnsteuerkarte	individuell gemäß Lohnsteuerkarte	
Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen		
- bei Krankheit (U1)	0,6 %	0,6 %
- bei Mutterschaft (U2)	0,14 %	0,14 %
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	individueller Beitrag an den zuständigen Träger	1,6 %

UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR MINIJOBBER IN PRIVATHAUSHALTEN

Haushaltshilfen sind gesetzlich unfallversichert. Der zuständige Unfallversicherungsträger wird von der Minijob-Zentrale automatisch informiert, sobald der Haushaltsscheck für die Haushaltshilfe eingeht. Die Minijob-Zentrale zieht zweimal im Jahr mit den übrigen Abgaben auch den einheitlichen Unfallversicherungsbeitrag (1,6 Prozent) ein und leitet ihn an den zuständigen Unfallversicherungsträger weiter. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Haushaltshilfen ist jeweils die Unfallkasse oder der Gemeindeunfallversicherungsverband des Wohngebietes, in dem sich der Privathaushalt befindet. Die Minijob-Zentrale teilt Arbeitgebern gerne mit, welcher Unfallversicherungsträger für sie zuständig ist.

Jeder Arbeitsunfall, bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, muss dem Unfallversicherungsträger unter Angabe der zugeteilten Betriebsnummer gemeldet werden.

Zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und zum Versicherungsschutz informieren die Unfallversicherungsträger sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte (www.dguv.de).



■ Wann besteht Unfallversicherungsschutz?

Haushaltshilfen sind gesetzlich unfallversichert

- bei allen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten,
- auf allen damit zusammenhängenden Wegen und
- auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Arbeit und zurück.

Nicht versichert sind private Tätigkeiten während der Arbeitszeit.

■ Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Ist ein Arbeitsunfall, ein Arbeitswegeunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung unter anderem Kosten für

- die Behandlung beim Arzt/Zahnarzt, im Krankenhaus oder in Rehabilitationseinrichtungen einschließlich der notwendigen Fahrt- und Transportkosten,
- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel,
- die Pflege zu Hause und in Heimen sowie
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (z. B. berufsfördernde Leistungen, Wohnungshilfe).

Außerdem zahlt die Unfallversicherung z. B.

- Verletztengeld bei Verdienstaussfall,
- Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden und
- Renten an Hinterbliebene (z. B. Waisenrenten).

■ Wer haftet für Schäden, die der Minijobber im Haushalt verursacht?

Für Schäden, welche bei der Ausübung des Minijobs entstehen, kann die Haushaltshilfe in der Regel nicht haftbar gemacht werden. Vielmehr trägt der Arbeitgeber das Schadensrisiko selbst, wie auch bei allen anderen beruflichen Tätigkeiten. Die Haushaltshilfe kann nur haftbar gemacht werden, wenn sie den Schaden schuldhaft verursacht hat.

Arbeitgeber sollten den Arbeitnehmer daher auf mögliche Gefahren aufmerksam machen und so dafür sorgen, dass ein Schaden erst gar nicht entsteht.

■ Warum muss der Arbeitgeber Umlagen zahlen?

Die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie die finanzielle Absicherung der Mitarbeiterinnen bei Schwangerschaft und Mutterschaft stellen insbesondere für kleine Arbeitgeber nicht unerhebliche Belastungen dar. Um diese Risiken weitestgehend abzumildern, hat der Gesetzgeber das Ausgleichsverfahren für Arbeitgebераufwendungen vorgesehen.

Der zu zahlende Umlagebetrag setzt sich daher aus der Umlage 1 (U1, derzeit 0,6 Prozent des Arbeitsentgelts) für Aufwendungen bei Krankheit und der Umlage 2 (U2, derzeit 0,14 Prozent des Arbeitsentgelts) für Aufwendungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft zusammen.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag bei der Minijob-Zentrale und beträgt im Krankheitsfall 80 Prozent des für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlten Arbeitsentgelts. Im Falle von Schwangerschaft werden 100 Prozent des durch den Arbeitgeber fortgezahlten Entgelts sowie der darauf entfallenden pauschalen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung während der Zeit von Beschäftigungsverboten erstattet. Muss der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung zahlen, wird dieser ebenfalls voll erstattet.

Erwirbt der Arbeitnehmer Leistungen aus dem 400-Euro-Job?

Krankenversicherung

Aus den pauschalen Beiträgen des Arbeitgebers zur Krankenversicherung entsteht kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis für den Beschäftigten. Dies ist auch nicht nötig, weil er nach dieser Regelung bereits einer gesetzlichen Krankenkasse als Versicherter oder Familienversicherter angehört und somit für ihn schon ein Versicherungsverhältnis mit entsprechenden Leistungsansprüchen bestehen muss.

Rentenversicherung

Trotz der dem Grunde nach weiter bestehenden Versicherungsfreiheit von geringfügig entlohnten Beschäftigten erwirbt der Arbeitnehmer im Privathaushalt durch den 5-prozentigen Pauschalbeitrag des Arbeitgebers dennoch – wenn auch kleine – Rentenansprüche.

Unfallversicherung

Der Arbeitnehmer hat im Falle eines Arbeitsunfalls Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Können im Rahmen eines 400-Euro-Minijobs auch volle Rentenansprüche erworben werden?

Der Minijobber im Privathaushalt hat die Möglichkeit, die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung des Arbeitgebers (5 Prozent) und dem vollen Rentenversicherungsbeitrag (19,9 Prozent) selbst zu zahlen (Beitragsaufstockung).

Zahlt der Minijobber freiwillig einen Eigenanteil von 14,9 Prozent dazu, wird einerseits das erzielte Arbeitsentgelt in voller Höhe bei der Ermittlung der Höhe der Rente einbezogen und andererseits werden die Beitragsmonate in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten und für die Aufrechterhaltung des Schutzes im Falle einer Erwerbsminderung berücksichtigt. Zudem werden auch Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation erworben und die Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (Riester-Förderung) erfüllt.

Hierfür muss der Minijobber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass er den Eigenanteil zur Rentenversicherung zahlen möchte, indem er auf dem Haushaltsscheckformular zu Punkt 10 „voller Beitrag zur Rentenversicherung“ „Ja“ ankreuzt. Den Eigenanteil zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab. Bei Minijobs in Privathaushalten berechnet die Minijob-Zentrale die Beiträge

und zieht diese zweimal jährlich vom Konto des Arbeitgebers ein. Der Arbeitnehmer kann die Erklärung jederzeit abgeben, auch wenn der Minijob schon lange Zeit besteht; diese gilt dann mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren 400-Euro-Minijobs einheitlich für alle Beschäftigungen bis zum Beschäftigungsende und kann nicht widerrufen werden. Eine Erklärung für die Vergangenheit ist grundsätzlich nicht möglich.

Da der volle Rentenversicherungsbeitrag (19,9 Prozent) mindestens von einem Betrag in Höhe von 155 Euro gezahlt werden muss, sind monatlich mindestens 30,85 Euro fällig. Der Arbeitgeber zahlt dabei stets 5 Prozent des Arbeitsentgelts und zieht den Rest vom Lohn des Minijobbers ab.

Hinweis: In Ausnahmefällen kann die Beitragsaufstockung nicht sinnvoll sein, wenn der Minijobber Arbeitslosengeld II bezieht. Hier wird empfohlen, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger individuell beraten zu lassen.

Werden Einkünfte aus dem Minijob bei der Bemessung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge berücksichtigt?

Freiwillig Krankenversicherte müssen aus den Minijob-Einkünften wegen der vom Arbeitgeber bereits gezahlten Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung keine zusätzlichen Krankenversicherungsbeiträge im Rahmen der freiwilligen Krankenkassenmitgliedschaft abführen.

■ Kann ein Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Minijobs ausüben?

Ein Arbeitnehmer kann auch mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben, allerdings nicht bei demselben Arbeitgeber. Bei der Ausübung mehrerer geringfügig entlohnter Minijobs darf das monatliche Gesamtarbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen 400 Euro nicht übersteigen.

Ergibt sich aufgrund der Zusammenrechnung mit einer weiteren Beschäftigung ein Gesamtarbeitsentgelt von mehr als 400 Euro, findet das Haushaltsscheckverfahren mit seinen besonderen Vergünstigungen keine Anwendung mehr. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer im normalen Beitrags- und Meldeverfahren bei der für ihn zuständigen Krankenkasse angemeldet werden.

■ Kann ein Arbeitnehmer neben seiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung einen 400-Euro-Minijob ausüben?

Ein Arbeitnehmer, der bereits eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausübt, kann daneben noch **einen** 400-Euro-Minijob ausüben, der sozialversicherungsfrei bleibt.

Sofern ein Arbeitnehmer neben seiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehreren 400-Euro-Minijobs nachgeht, bleibt stets die zuerst aufgenommene Nebenbeschäftigung sozialversicherungsfrei.

Wird der erste 400-Euro-Minijob im Privathaushalt ausgeübt, findet das Haushaltsscheckverfahren Anwendung. Alle weiteren 400-Euro-Minijobs werden aber mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind sozialversicherungspflichtig. Hierbei erfolgt dann die Meldung und Beitragszahlung zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung an die für den Arbeitnehmer zuständige Krankenkasse.

Können auch Rentner 400-Euro-Minijobs in Privathaushalten rentenunschädlich ausüben?

Personen, die eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, können einen 400-Euro-Minijob ausüben, ohne Gefahr laufen zu müssen, dass ihre Rente gekürzt wird.

Grundsätzlich wird allen Rentenbeziehern und Beziehern von Ruhegehalt empfohlen, bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger bzw. der Zahlstelle nachzufragen, wie viel sie hinzuverdienen dürfen.

Können Arbeitslose 400-Euro-Minijobs in Privathaushalten leistungsunschädlich ausüben?

Personen, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II beziehen, müssen bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung bestimmte Einkommensgrenzen beachten, wenn sie ihre Leistungshöhe nicht gefährden wollen. Als Faustformel gilt, dass für Bezieher von Arbeitslosengeld 165 Euro und für Bezieher von Arbeitslosengeld II 100 Euro monatlicher Nebenverdienst grundsätzlich anrechnungsfrei sind.

In jedem Fall empfehlen wir, weitergehende Auskünfte bei der Agentur für Arbeit einzuholen, der jede Art von Nebenbeschäftigung durch den Leistungsbezieher zu melden ist.

Kann der Arbeitgeber die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung vom Verdienst abziehen?

Die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung hat der Arbeitgeber zu tragen. Ein Abzug vom Verdienst des Arbeitnehmers stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist demzufolge unzulässig. Im Steuerrecht hingegen ist eine Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer möglich.

Gilt eine Haushaltshilfe, die unbefristet eingestellt wird, aber nicht mehr als 50 Kalendertage pro Kalenderjahr arbeitet, als kurzfristig Beschäftigte?

Nein, unbefristete Beschäftigungen haben nicht den Charakter einer kurzfristigen Beschäftigung, weil sie auf Dauer bzw. regelmäßige Wiederkehr angelegt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Zeitdauer von 50 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres nicht überschritten wird.



Geringfügiger Aufwand für
geringfügige Beschäftigungen –
mit den Minijobs wird Arbeit zu
einer sicheren Sache.

Arbeitsrecht

■ Gelten arbeitsrechtliche Bestimmungen auch bei Minijobs?

Ein Minijob im Privathaushalt ist vom arbeitsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet ein Arbeitsverhältnis wie jedes andere auch. Es gelten daher die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

■ Wozu sollte ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden?

Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet. Mit dem Arbeitsvertrag vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die wesentlichen Vertragsbedingungen der Beschäftigung miteinander. Zweckmäßigerweise sollten im Arbeitsvertrag beispielsweise Vereinbarungen zur Arbeitszeit, zu der Höhe des Arbeitsentgelts oder zum Urlaubsanspruch getroffen werden.

Ein Musterarbeitsvertrag ist bei der Minijob-Zentrale erhältlich, unter anderem im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

■ Hat der Minijobber bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Alle Arbeitnehmer, die infolge Krankheit oder einer medizinischen Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahme arbeitsunfähig sind, haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Damit ist auch der Minijobber verpflichtet, seinen Minijobbern im Krankheitsfall das Arbeitsentgelt zunächst in ungeminderter Höhe fortzuzahlen. Der Anspruch auf Entgelt-

fortzahlung – für längstens 42 Tage wegen derselben Erkrankung – entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Hat der Minijobber Anspruch auf Erholungsurlaub?

Auch Minijobber haben einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Dieser beträgt nach dem Bundesurlaubsgesetz jährlich mindestens 24 Werktage. Da das Bundesurlaubsgesetz jedoch von 6 Werktagen (Montag bis Samstag) ausgeht, muss der Urlaub auf die entsprechend vereinbarten Werktage umgerechnet werden.

Als Faustformel gilt hier, dass dem Arbeitnehmer 4 Wochen Urlaub zustehen. Dabei ist jedoch ausschließlich relevant, wie viele Werktage der Arbeitnehmer pro Woche arbeitet und nicht wie viele Stunden er an den Werktagen leistet. Einem Arbeitnehmer, der 5 Werktage pro Woche arbeitet, stehen 20 Urlaubstage zu, auch wenn er nur 20 Stunden die Woche insgesamt arbeitet. Einem Arbeitnehmer, der diese 20 Stunden dagegen an nur 2 Werktagen ableistet, stehen trotzdem nicht 20 Werktage, sondern nur 8 Werktage zur Verfügung.

BERECHNUNG DES URLAUBSANSPRUCHS

individuelle Arbeitstage pro Woche x 24 (Urlaubsanspruch in Werktagen)

6 (übliche Arbeitstage, Montag bis Samstag)

Anzahl
der
= Urlaubs-
tage

■ Sind bei einem Minijob Kündigungsfristen zu beachten?

Soweit im Arbeitsvertrag keine andere Regelung getroffen wurde, kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum 15. des Monats oder zum Monatsende gekündigt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer ordentlichen Kündigung ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist bei Fortzahlung des üblichen Arbeitsentgelts ganz oder teilweise von der Arbeit freizustellen.

■ Haftet der Arbeitgeber für Arbeitsunfälle, die der Minijobber erleidet?

Durch die gesetzliche Unfallversicherung werden Arbeitgeber vor Ansprüchen der Haushaltshilfe im Falle eines Unfalles geschützt. Sie selbst haften nur bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Unfall.

■ Benötigen ausländische Minijobber eine Arbeitserlaubnis?

Alle Staatsbürger eines EU-Staates (mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien) benötigen seit dem 1. Mai 2011 keine Arbeitserlaubnis mehr, um in Deutschland zu arbeiten. Für Bürger aus Bulgarien, Rumänien und allen Nicht-EU-Staaten ist eine Arbeitsgenehmigung und eventuell auch eine Aufenthaltserlaubnis notwendig. Weitere Informationen erhält man bei den Agenturen für Arbeit und auf der Homepage www.arbeitsagentur.de > Für Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Internationales > Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland.

Für alle ausländischen Beschäftigten gilt: Wenn neben der Beschäftigung in Deutschland auch eine Beschäftigung in einem anderen Staat ausgeübt wird, muss zunächst geprüft werden, ob eine Anmeldung bei der Minijob-Zentrale erfolgen darf. Möglicherweise gelten auch die Regelungen der Sozialversicherung des Heimatstaates. Für diese Prüfung ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA) zuständig:

DVKA
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn

Tel.: 0228 9530-0
E-Mail: post@dvka.de
Web: www.dvka.de

Die ausländische Haushaltshilfe sollte immer bei ihrer Sozialversicherung im Heimatland nachfragen, ob die Aufnahme eines Minijobs in Deutschland Nachteile für die soziale Absicherung hat. Es sollte auf jeden Fall geklärt werden, ob weiterhin eine Krankenversicherung im Heimatland besteht, denn durch den Minijob in Deutschland erwirbt die Haushaltshilfe keinen eigenen Krankenversicherungsschutz.



Bügeln, Waschen, Einkaufen und vieles mehr – in privaten Haushalten fällt eine Menge Arbeit an. Eine gute Chance für Minijobber.

Steuerrecht

■ Müssen für Minijobs Steuern gezahlt werden?

Ja, Minijobs sind steuerpflichtig. Generell besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu erheben. Für Privathaushalte, die eine Haushaltshilfe auf 400-Euro-Basis beschäftigen, bietet sich die unkomplizierte und einfache Zahlung der einheitlichen Pauschsteuer an.

■ Was versteht man unter der einheitlichen Pauschsteuer?

Mit der einheitlichen Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts haben Arbeitgeber von 400-Euro-Minijobs die Möglichkeit, auf einfache Weise die Lohnsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag abzuführen. Die einheitliche Pauschsteuer wird zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen und den Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen von der Minijob-Zentrale berechnet und eingezogen, so dass dem Arbeitgeber kein weiterer Aufwand entsteht. Der Minijobber muss in diesem Fall dem Arbeitgeber auch keine Lohnsteuerkarte vorlegen.

■ Gilt die einheitliche Pauschsteuer für jeden 400-Euro-Minijob?

Die einheitliche Pauschsteuer kann vom Arbeitgeber nur erhoben werden, wenn er für den Minijobber Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 5 Prozent zahlen muss. Dies gilt auch, wenn der Minijobber den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag zwecks Erwerbs vollwertiger Rentenansprüche aufstockt.

■ Besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die einheitliche Pauschsteuer auf den Minijobber abzuwälzen?

Bei jeder Form der pauschalen Versteuerung ist der Arbeitgeber Steuerschuldner. Im Gegensatz zu den Beiträgen zur Kranken- und Unfallversicherung besteht die Möglichkeit, die einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent auf den Minijobber abzuwälzen; das heißt, die Pauschsteuer kann vom Entgelt des Minijobbers einbehalten werden.

■ Gibt es neben der einheitlichen Pauschsteuer eine andere Möglichkeit der Lohnsteuererhebung?

Ja. Wählt der Arbeitgeber nicht die pauschale Lohnsteuererhebung, so ist die Lohnsteuer nach Maßgabe der vom Minijobber vorzulegenden Lohnsteuerkarte zu erheben. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs hängt dann von der Lohnsteuerklasse ab. Bei den Lohnsteuerklassen I bis IV fällt für das Arbeitsentgelt einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (400-Euro-Minijob) keine Lohnsteuer an; anders jedoch bei Lohnsteuerklasse V oder VI.

Arbeitgeber, die sich für die aufwändigere Form der Lohnsteuererhebung über die Steuerkarte entscheiden, müssen monatlich die einzuhaltende Lohnsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) über Steuertabellen ermitteln, gegebenenfalls vom Lohn des Minijobbers abziehen und an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt überweisen.

Gilt für kurzfristige Minijobs auch die günstige Lohnsteuerpauschale von 2 Prozent?

Nein, die Möglichkeit, die Lohnsteuer pauschal mit 2 Prozent zu erheben, besteht nur für 400-Euro-Minijobs, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zahlt. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber die Steuern an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abführen.

Er kann sich unter bestimmten Voraussetzungen entweder für eine pauschale Lohnsteuererhebung in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) oder die Besteuerung über Lohnsteuerkarte entscheiden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Welche Steuerermäßigungen ergeben sich für den Arbeitgeber?

Um einen zusätzlichen Anreiz für die Einrichtung von Beschäftigungsverhältnissen im Privathaushalt zu schaffen, wurde neben der günstigen Abgabenlast noch eine Steuerermäßigung eingeführt.

Die Einkommensteuer des Arbeitgebers ermäßigt sich für haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die im Haushaltsscheckverfahren zu melden sind, um 20 Prozent der entstandenen Kosten (maximal 510 Euro im Jahr).

Diese gesetzliche Regelung findet allerdings nur Anwendung, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen darstellen und sie nicht als Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes bei der Ermittlung der Einkünfte bzw. Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Auch einzelne Wohnungseigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft können 20 Prozent der entstandenen Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen von der zu zahlenden Einkommensteuer abziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Beschäftigungsverhältnis zu dem Privathaushalt und nicht zur Wohnungseigentümergeinschaft besteht (vergleiche Seite 7). Für Wohnungseigentümergeinschaften als Arbeitgeber gelten andere gesetzliche Bestimmungen. Auskünfte hierzu erteilen die Finanzämter.

Anmelden lohnt sich.

Ob Reinigungskraft oder Gärtner: Eine Haushaltshilfe offiziell als Minijobber anzumelden, rechnet sich. Als Arbeitgeber zahlen Sie Abgaben in Höhe von maximal 14,34 Prozent des monatlichen Verdienstes an die Minijob-Zentrale. Zwanzig Prozent der Gesamtausgaben für die Hilfe können Sie jedoch von Ihrer Einkommensteuer abziehen. Unter dem Strich kann sich die Anmeldung der Haushaltshilfe damit sogar lohnen.

Ihre Haushaltshilfe soll monatlich 15 Stunden helfen und 10 Euro pro Stunde bekommen.

Monatsverdienst Haushaltshilfe	150,00
Monatliche Abgaben des Arbeitgebers an die Minijob-Zentrale (14,34%)	+ 21,51
Ausgaben insgesamt	<hr/> 171,51 Euro
Gesparte Einkommensteuer pro Monat	34,30 Euro
(Steuervergünstigung = 20 % von 171,51 Euro Gesamtaufwendung bis maximal 42,50 Euro pro Monat)	

Durch die Anmeldung entstehen in diesem Beispiel keine Mehrkosten!
Der Steuervorteil ist sogar größer als die Summe der Pauschalabgaben.



■ Gibt es besondere Steuerermäßigungen für Arbeitgeber, die einen Minijobber zur Kinderbetreuung beschäftigen?

Beschränkt sich das Tätigkeitsfeld des haushaltsnahen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses auf die Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, kann der Arbeitgeber Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung entstehen, in Höhe von zwei Dritteln der gesamten Betreuungskosten, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind vom zu versteuernden Einkommen absetzen.

Voraussetzung für die Anwendung dieser gesetzlichen Regelung ist allerdings, dass das zum Haushalt gehörende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Des Weiteren ist zu beachten, dass Haushalte, die Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung ihrer Kinder geltend machen, nicht gleichzeitig von der Steuerabzugsmöglichkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens Gebrauch machen können.

Wie weist der Arbeitgeber dem Finanzamt nach, dass er Abgaben im Haushaltsscheckverfahren geleistet hat?

Arbeitgeber von Minijobs in Privathaushalten erhalten nach Ablauf eines Kalenderjahres von der Minijob-Zentrale eine Bescheinigung für das Finanzamt. Sie beinhaltet den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden sowie die Höhe des im Vorjahr gezahlten Arbeitsentgelts und der darauf entfallenden Abgaben.

Service

Wo gibt es Stellenangebote?

Wenn Sie einen Minijob im Privathaushalt suchen, finden Sie Stellenangebote bei der Agentur für Arbeit und in jeder Tageszeitung. Auch in den örtlichen Gemeindebriefen der Kirchen oder an „Schwarzen Brettern“ werden Stellen für Haushaltshilfen angeboten. Viele finden Ihre Haushaltshilfe auch über Mundpropaganda.

Unser Service für Sie

Wie werden Arbeitnehmer angemeldet, welche Beiträge sind zu zahlen? Alle Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter **www.minijob-zentrale.de**. Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Unser Service-Center können Sie unter der **Telefonnummer 01801 200 504** (Festnetzpreis 3,9 ct/min; höchstens 42 ct/min aus den Mobilfunknetzen) oder 0355 2902 70799 von montags bis freitags von **7.00 bis 19.00 Uhr** erreichen.







Informationen Meldungen Beiträge



die
minijobzentrale



Knappschaft Bahn See

Haushaltsscheck – was Sie beachten sollten!

- 1 Privathaushalte.** Für das Haushaltsscheckverfahren kommen nur natürliche Personen als Arbeitgeber in Betracht. Bei Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten, die mit Dienstleistungsagenturen, Wohnungseigentümergeinschaften oder Hausverwaltungen geschlossen werden, kann der Haushaltsscheck nicht genutzt werden. Ein Minijobber kann darüber hinaus nur dann mit dem Haushaltsscheck angemeldet werden, wenn er für denselben Arbeitgeber keine weiteren Arbeiten, wie z.B. in den dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbringt.
- 2 Erstanmeldung / Folgescheck.** Bitte kennzeichnen Sie, ob die Beschäftigung erstmals angemeldet oder eine Änderung (z. B. des Arbeitsentgelts, der Adresse oder der Bankverbindung) im Rahmen der bereits angemeldeten Beschäftigung vorgenommen wird (Folgescheck). Bitte nutzen Sie den Folgescheck auch, wenn Sie uns das Beschäftigungsende (vgl. Punkt 15) mitteilen möchten.
- 3 Telefonnummer.** Die Angabe ist freiwillig, beschleunigt aber den Kontakt bei eventuellen Rückfragen.
- 4 Betriebsnummer.** Wenn Sie schon eine Betriebsnummer als Privathaushalt haben, dann tragen Sie diese bitte ein. Falls nicht, legen wir eine für Sie an.
- 5 Pauschsteuer.** Ja, wenn Sie die Lohnsteuer als so genannte einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale zahlen möchten. **Nein**, wenn Sie die Lohnsteuer über die Lohnsteuerkarte Ihrer Haushaltshilfe an Ihr Finanzamt abführen möchten.
- 6 Steuernummer.** Nur eintragen, wenn Sie die Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale zahlen möchten (vgl. Punkt 5). Die Steuernummer entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.
- 7 Versicherungsnummer.** Nicht bekannt? Bitte Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort und Geburtsnamen der/des Beschäftigten eintragen.
- 8 Mehrere Beschäftigungen.** Ja, wenn Ihre Haushaltshilfe mehrere Arbeitsplätze hat. Dazu zählt auch eine versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung. **Nein**, wenn Ihre Haushaltshilfe keine weiteren Arbeitsplätze hat.
- 9 Gesetzliche Krankenversicherung.** Ja, wenn Ihre Haushaltshilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht-, freiwillig oder familien-

versichert ist. **Nein**, wenn Ihre Haushaltshilfe privat krankenversichert ist.

- 10 Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge.** **Ja**, wenn Ihre Haushaltshilfe zum Erwerb vollwertiger Rentenansprüche den von Ihnen zu zahlenden Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung (5 Prozent des Arbeitsentgelts) durch einen Eigenanteil bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag aufstocken will. Ausgehend von einem vollen Beitrag zur Rentenversicherung von derzeit 19,9 Prozent beträgt der Eigenanteil 14,9 Prozent des Arbeitsentgelts. Falls Ihre Haushaltshilfe einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Aufstockung bestimmt, bitte im Feld „ab“ den Termin eintragen. Sollte die Haushaltshilfe bei Ihnen – bzw. bei mehreren Beschäftigten insgesamt – weniger als 155 Euro verdienen, wird der Gesamtbeitrag mindestens von 155 Euro berechnet. **Nein**, wenn nur der von Ihnen zu tragende Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung gezahlt wird.
- 11 Beschäftigungsbeginn.** Bei monatlich gleichbleibender Bezahlung.
- 12 Beginn und Ende der Beschäftigung.** Bei monatlich wechselndem Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen (z. B. vom 01.04. bis 18.05.20XX).
- 13 Arbeitsentgelt.** Das ist der Betrag vor Abzug von eventuell einbehaltenen Steuern (vgl. Punkt 5) und Aufstockungsbeiträgen (vgl. Punkt 10) zur Rentenversicherung.
- 14 Ende der Beschäftigung.** Nur kennzeichnen, wenn Sie Punkt 12 ausfüllen! **Ja**, wenn die Beschäftigung mit dem „bis-Datum“ unter Punkt 12 endet. **Nein**, wenn die Beschäftigung andauert und im nächsten Monat ein neuer Folgescheck kommt.
- 15 Abmeldung der Beschäftigung.** Hier ist das Beschäftigungsende anzugeben.
- 16 Unterschriften.** Von Ihnen und Ihrer Haushaltshilfe.
- 17 Einzugsermächtigung.** Ist nur bei erstmaliger Anmeldung oder bei Änderung der Bankverbindung zu erteilen. Bitte auch hier die Unterschrift nicht vergessen! Hiermit ermächtigen Sie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale, die Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung, die Beiträge zur Unfallversicherung, die Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie ggf. die einheitliche Pauschsteuer von Ihrem Konto einzuziehen.

ab ¹¹

T T M M J J J J

Monatliches Arbeitsentgelt
(volle Eurobeträge) ¹²

bis auf Weiteres Euro

ODER

vom ¹²

T T M M

Komplettes Arbeitsentgelt im Ab- ¹³
rechnungszeitraum (volle Eurobeträge)

Euro

bis

T T M M J J J J

Ist die Beschäftigung beendet? ¹⁴

Ja Nein

Nur zum Abmelden eines Minijobs ausfüllen:

Beschäftigung wurde/ wird beendet am: ¹⁵

T T M M J J J J

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ¹⁶

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben ¹⁶

Datum und Unterschrift Beschäftigte/-r

EINZUGSERWÄCHTIGUNG ¹⁷

– gemäß § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) **zwingend erforderlich** –

Hiermit ermächtige ich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/ Minijob-Zentrale als zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen widerruflich, die Abgaben im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname

Geldinstitut

Kontonummer

Bankleitzahl

Oder, wenn bekannt:

IBAN

BIC

Datum/ Unterschrift

05 P HAUSHALTSSCHECK NUR FÜR PRIVATHAUSHALTE 1

Per Fax: 0201 - 384 97 97 97 Per Post: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See • Minijob-Zentrale • 45115 Essen

Erstameldung 2
Folgescheck (auch bei Abmeldung)

Arbeitgeber

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer 3

Straße und Hausnummer

Betriebsnummer als Privathaushalt 4

Pauschsteuer 5
Ja Nein

Postleitzahl

Wohnort

Steuernummer 6

Beschäftigte/-r

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer 3

Straße und Hausnummer

Geburtsort

Land

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsname

Versicherungsnummer der/des Beschäftigten 7

Geburtsdatum

Männlich Weiblich

Hat Ihre Haushaltshilfe 8
mehrere Beschäftigungen?

Ja Nein

Ist Ihre Haushaltshilfe 9
gesetzlich krankenversichert?

Ja Nein

Wöchentliche Haushaltshilfe auf den vollen Betrag zur Rentenversicherung aufstocken? 10

Ja ab

T T M M J J J J J J

Nein

Dauer der Beschäftigung und Arbeitsentgelt

Bei monatlich gleichbleibendem Arbeitsentgelt:

Bei monatlich wechselndem Arbeitsentgelt oder Teilzeitaräumen:

Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: 01801 200 504 (Festnetzpreis 3,9 ct/min;
höchstens 42 ct/min aus Mobilfunknetzen) oder
0355 2902-70799

Fax: 0201 384-979797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Unser Service-Center können Sie von
montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr erreichen.
Selbstverständlich können Sie sich auch im Internet unter
www.minijob-zentrale.de informieren.

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Referat Geschäftsführung, Kommunikation und
Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Minijob-Zentrale
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: April 2011